

Mögliche Verwaltungsvereinfachungen bei Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II in Zeiten des Coronavirus

1 Kurzarbeitergeld

Grundsatz: Es bedarf keiner weiteren gesetzlichen Regelung. Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren sind möglich.

- Nach den gegenwärtigen Regelungen muss der Betrieb zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern vereinbaren. Zu diesem Zeitpunkt kann er sich schon durch die Agentur für Arbeit beraten lassen.

Anschließend erstattet er eine Anzeige über Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit. Darin beschreibt er die Ursachen für die Kurzarbeit und die voraussichtliche Dauer. Nach der Prüfung durch die Agentur für Arbeit erhält er in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen einen Bescheid, ob grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht.

Anschließend rechnet der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld selbst aus und zahlt es im Rahmen der Lohnabrechnung an die Arbeitnehmer. Er kann immer für den vorangegangenen Kalendermonat die Erstattung bei der Agentur für Arbeit beantragen und erhält das verauslagte Kurzarbeitergeld in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Nach dem Ende des Arbeitsausfalles erfolgt eine Prüfung durch die Agentur für Arbeit, da während des Arbeitsausfalles unter Vorbehalt ausgezahlt wird.

- Um den Zugang zum Kurzarbeitergeld zu vereinfachen und schneller entscheiden zu können, halten wir folgende befristete Verwaltungsvereinfachungen für möglich
 - Im Rahmen der Anzeige des Arbeitsausfalles genügt die Glaubhaftmachung der Ursachen. Nachweise können in einfacher Form geführt werden.
 - Es wird nur für den ersten Monat ein Antrag abgegeben. In den Folgemonaten werden mit den Abrechnungslisten Kurz-Anträge eingereicht, es sei denn es haben sich gegenüber dem 1. Monat Änderungen ergeben. Der Arbeitgeber muss diese Erklärung im Kurz-Antragsformular abgeben.

- Die Abschlussprüfungen werden verschoben, bis die krisenhafte Situation beendet ist. Der Betrieb kann sich wieder von der Krise erholen. Hier braucht es ggf. befristete Regelungen, um die Verjährung etwaiger Erstattungsforderungen der BA zu vermeiden.

2 Arbeitslosengeld (Arbeitslosenversicherung)

Grundsatz: Es bedarf keiner Rechtsänderung. Verfahrensänderungen können administriert werden.

- Gewährung von Alg bei längerer Schließung von Dienststellen für den Publikumsverkehr
 - Dienststellen der BA werden wegen des Corona-Virus für den Publikumsverkehr geschlossen, ggf. auch für mehrere Wochen. Arbeitslose können sich dann dort nicht mehr persönlich arbeitslos melden. In Frage steht, ob auch in diesem Fall Alg gewährt werden kann.
 - Bei längerer Schließung einer Dienststelle kann Alg auch ohne persönliche Arbeitslosmeldung mit vorläufiger Entscheidung erbracht werden. Bei telefonischer oder schriftlicher Arbeitslosmeldung werden die Antragsunterlagen versandt und nach deren Rücklauf wird bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen Alg vorläufig geleistet.
 - Für eine endgültige Bewilligung ist eine Nachholung der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Dienststelle erforderlich. Weil davon auszugehen ist, dass die Schließung über einen längeren Zeitraum erfolgt und zu befürchten ist, dass die Dienststellen am 1. dienstbereiten Tag überlaufen werden, wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität angeregt, eine Nachholung der persönlichen Arbeitslosmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen zu ermöglichen, gerechnet ab dem 1. dienstbereiten Tag.

3 Arbeitslosengeld II (Grundsicherung)

Grundsatz: Eine Rechtsänderung ist nicht erforderlich. Verfahrensvereinfachungen sind möglich. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld bedarf es keiner persönlichen Arbeitslosmeldung. Enden Bewilligungszeiträume in kritischen Zeiträumen, können Leistungen vorläufig weiterbewilligt werden.

3.1.1 Erstantragsstellung

- Die rechts- und fristwahrende Antragstellung stellt keine Herausforderung dar. Anträge können formlos gestellt werden (mündlich, schriftlich, per E-Mail).

- Der darauffolgende Nachweis bzw. die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen kann grundsätzlich per Briefpost oder auf elektronischem Wege erfolgen und erfordert in der Regel keine Präsenz.
- Meldetermine sind daher insbesondere im Bereich der Leistungsgewährung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Primär sind Fragen schriftlich oder elektronisch zu klären.
- Eine Hausforderung stellen Situationen dar, in denen die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, um eine schnelle oder lückenlose Gewährung der Geldleistungen sicherzustellen.
 - Hier hilft die vorläufige Bewilligung nach § 41a SGB II. Die Leistungen können zunächst bewilligt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen werden später überprüft.
 - ➔ Aktuell kann vorläufig nur bis zu 6 Monaten bewilligt werden. Eventuell wäre es bei längeren Maßnahmen der Pandemieeinschränkung angezeigt, über die gesetzliche Regelung hinaus einen längeren Bewilligungszeitraum zu wählen.

3.1.2 Weiterbewilligung von Leistungen.

- Weiterbewilligung ist vollständig digital möglich ohne persönlich zu erscheinen (jobcenter.digital).
- Leistungen nach dem SGB II werden in der Regel für 12 Monate erbracht. Danach müssen Leistungen neu beantragt werden.
- Die Weiterbewilligungsanträge (Formulare) sind derzeit schon so formuliert, das Kundinnen und Kunden nur nach Änderungen gefragt werden, um so die Prüfung für eine Weiterbewilligung möglichst kurz zu halten.
- Geben Kunden an, dass keine Änderungen eingetreten sind, können Leistungen sehr schnell weiter bewilligt werden.
- Werden Änderungen angegeben, kann von der vorläufigen Bewilligung Gebrauch gemacht werden, um die Gewährung existenzsichernder Leistung sicherzustellen, siehe oben.
- Eine Herausforderung kann hier die Identitätsüberprüfung sein, wenn Kundinnen und Kunden nicht persönlich erscheinen.
 - ➔ In der Regel ist die Identität der Person bereits überprüft und technisch festgehalten worden, da sie sich bereits im Leistungsbezug befand.
 - ➔ Sollte die Identitätsprüfung nicht dokumentiert sein, kann dies nachgeholt und die Dokumentation im System manuell vorgenommen werden.

4 e-Services

Grundsatz: Keine Rechtsänderung, aber eine Verfahrensvereinfachung möglich.

- temporärer Wegfall von Ausweissichtverfahren bei vorübergehendem Verzicht auf persönliche Arbeitslosmeldung (s. Ziffer 2). - z.B. bei Bedarf Nutzung Online Zugang

5 Personal

Grundsatz: Es bedarf einer Rechtsänderung.

- § 37 BPersVG sieht die zwingende Beschlussfassung des Personalrats unter (physischer) Anwesenheit der Mitglieder vor. Andere Wege sind bisher ausgeschlossen und führen zur Unwirksamkeit von Personalratsbeschlüssen.
 - Mögliche Rechtsänderung:

Aufgrund der aktuellen Sondersituation könnte abweichend von § 37 BPersVG ermöglicht werden, Personalratssitzungen und Beschlüsse z.B. per Videokonferenz oder Skype zuzulassen. Dieser Vorstoß war bereits im ersten Eckpunktepapier des BMI zur Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes enthalten. Die zwingende Ausgestaltung von Personalratssitzungen als Präsenzsitzung ist insbesondere in Dienststellen mit mehreren Dienstsitzen oder für die Stufenvertretungen mit einem Reiseerfordernis und damit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden. Die Zuschaltung von Personalratsmitgliedern mittels Videokonferenz würde die Flexibilität der Personalratsarbeit (z.B. auch für erforderliche Sondersitzungen) und deren Aufgabenerledigung sicherstellen.